

## **SATZUNG**

### **der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts**

Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik, die im Jahre 1951 gegründet und im Jahre 1967 an das Deutsche Archäologische Institut angegliedert wurde, gibt sich mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes folgende Satzung:

#### § 1

Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik ist eine besondere Kommission beim Deutschen Archäologischen Institut. Sie ist eine wissenschaftliche Korporation.

#### § 2

- (1) Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der Alten Geschichte in ihrer Verbindung mit der Archäologie, im besonderen auf den Gebieten der griechischen und lateinischen Epigraphik, der Numismatik, der Papyrologie und der historischen Topographie durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen, und zwar durch Tätigkeit im Inland wie im Ausland. Sie unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen unentgeltlich offensteht.
- (2) Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik ist auf den in Absatz (1) genannten Gebieten um Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Forschung, um Pflege der Beziehungen zur internationalen Wissenschaft und um Förderung des Gelehrtennachwuchses bemüht.

#### § 3

Sitz der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik ist München.

#### § 4

Die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik wird von ihrem Ersten Direktor/ihrer Ersten Direktorin (leitenden Direktor/leitenden Direktorin) geleitet. Er/Sie ist nach Maßgabe der Satzung an die Beschlüsse der Kommission gebunden.

#### § 5

- (1) Die Kommission besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts,
  - b) dem Ersten und dem Zweiten Direktor/der Ersten und der Zweiten Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik,
  - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Auswärtigen Amtes,
  - d) 10 zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl im öffentlichen Dienst stehenden, nicht emeritierten oder pensionierten Gelehrten.

- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz (1) d) werden von der Kommission auf fünf Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (4) Vorsitzender der Kommission ist der Erste Direktor/die Erste Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik; ist er/sie verhindert, übernimmt ihr Zweiter Direktor/ihre Zweite Direktorin den Vorsitz.

## § 6

- (1) Der Kommission obliegt:
  - a) die in § 5 Absatz (2) genannte Aufgabe wahrzunehmen,
  - b) den Ersten und den Zweiten Direktor/die Erste und die Zweite Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik zu wählen und dem Auswärtigen Amt über die Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts zur Ernennung vorzuschlagen,
  - c) der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts Persönlichkeiten aus dem Arbeitsbereich der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik zur Wahl als Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder vorzuschlagen,
  - d) wissenschaftliche Vorhaben zu beschließen und Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Vorhaben sowie Herausgeber/Herausgeberinnen von Publikationen zu bestellen,
  - e) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschließen,
  - f) auf Grund der von der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts beschlossenen und vom Auswärtigen Amt genehmigten Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Reisestipendien und gegebenenfalls weitere Stipendien zu verleihen,
  - g) dem Auswärtigen Amt über die Generalversammlung des Deutschen Archäologischen Instituts Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Für die Geschäftsordnung gelten die Regelungen der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts.

## § 7

Die Kommission wird vom Ersten Direktor/von der Ersten Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind von ihm/ihr einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangen.

## § 8

Der Erste Direktor/die Erste Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik hat, bevor er/sie dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts einen Vorschlag auf Einstellung eines/einer nicht leitenden wissenschaftlichen Beamten/Beamtin oder eines/einer wissenschaftlichen Angestellten vorlegt, die Kommission zu hören.

## § 9

Die nichtleitenden Beamten/Beamtinnen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik werden vom Präsidenten/von der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts im Einvernehmen mit dem Ersten Direktor/der Ersten Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik dem Auswärtigen Amt zur Ernennung vorgeschlagen bzw. von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit ernannt. Die Angestellten der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik werden auf Vorschlag des Ersten Direktors/der Ersten Direktorin der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik vom Präsidenten/von der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts angestellt.

## § 10

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 15. März 1984.

Berlin und München, den 7. März 2006

gez. PARZINGER  
Präsident  
des Deutschen Archäologischen Instituts

gez. SCHULER  
Erster Direktor der Kommission  
für Alte Geschichte und Epigraphik